

Kopie

Verkündet am: 26. 4. 2005

Eingegangen
12. Mai 2005
RA Gräbner



Grad
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2207/99.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Az.: GrÖR 249/99,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße
72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 2425485-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2005

durch die Richterin Heinrich als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.

Tatbestand:

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, tadschikischer Volkszugehörigkeit. Die Klägerin zu 1. ist die Mutter des Klägers zu 2.. Am 29. Dezember 1998 reisten die Kläger über den Landweg nach Deutschland ein und stellten am 6. Januar 1999 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt).

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 26. Januar 1999 gab die Klägerin zu 1. an, vor ca. 5 ½ Monaten aus Afghanistan ausgereist zu sein. Im Jahre 1992 sei sie von Kabul nach Mazar-e-Sharif gezogen. Dort habe sie bis vor zwei Jahren die 8. Klasse besucht, dann habe sie nicht weiter zur Schule gehen und keinen Beruf erlernen dürfen. 1992 habe sie Kabul verlassen, weil nach der Machtübernahme der Mudjaheddin dort ständig Krieg gewesen sei. Sie sei auch einmal von den Taleban geschlagen worden, weil ihr Schleier ihr Gesicht nicht vollständig verhüllt habe. Die Taleban hätten ihren Ehemann und einen Bruder des Ehemanns mitgenommen, der Schwiegervater sei umgebracht worden. Sie wisse nicht, wer jetzt für sie und ihr Kind, den Kläger zu 2., die Verantwortung tragen solle. Mit Bescheid vom 1. Juni 1999, zugestellt am 11. Juni 1999, lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab (Ziff. 1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) (Ziff. 2.) nicht vorliegen. Unter Ziff. 3. stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan für die Kläger vorliegt, im Übrigen jedoch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. In Ziff. 4. des Bescheides wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Abschiebung wurde angedroht. Die Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründete das Bundesamt mit der Gefährdung einer nach Afghanistan zurückkehrenden alleinstehenden Frau mit Kind. Zwischenzeitlich reisten die Kläger von Deutschland nach Schweden aus und meldeten sich dort unter Alias-Namen an. Die Kläger wurden am 6. Feb-

ruar 2001 gemäß einer Übernahmeerklärung der deutschen Behörden von Schweden nach Deutschland zurückgeführt.

Die Kläger haben am 18. Juni 1999 Klage erhoben und verfolgen damit ihr Begehren weiter. Die Kläger machen geltend, dass die Familienangehörigen Mitglieder der DVPA gewesen seien. Der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater des Klägers zu 2. sowie dessen Bruder seien von den Taleban verhaftet worden und verschollen. Der Schwiegervater sei umgebracht worden. Das Gericht hat den Klägern zusammen mit der Ladung vom 16. März 2005 aufgegeben, dem Gericht bis zum 3. April 2005 alle ihres Erachtens für den Verfahrensgang beachtlichen Beweismittel und Tatsachen anzugeben, auf die sie ihr Vorbringen gegebenenfalls stützen wollen. Mit Schriftsatz vom 4. April 2005 macht die Klägerin zu 1. geltend, dass die Ehe mit ihrem Mann nur vor einem Mullah geschlossen worden, nicht amtlich registriert und damit nicht wirksam sei. Der Ehemann habe die Scheidung beantragt. Die Klägerin zu 1. werde nunmehr aus dem Familienkreis des Ehemannes bedroht. Allein wegen des von ihr vertretenen Rechtsstandpunktes im Scheidungsverfahren verstoße sie gegen die islamischen Moralvorstellungen. Es sei möglich, dass der Ehemann sie in Afghanistan anzeige und sie eine Bestrafung wegen Ehebruchs zu befürchten habe, was eine politische Verfolgung darstelle.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Juni 1999 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer Entscheidung fest.

Die Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte des Bundesamtes für die Kläger und hinsichtlich des Ehemannes der Klägerin zu 1. (Az. 2615009-423), der Akte der Ausländerbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und der Gerichtsakte des Amtsgerichts Zossen, Az. 6 F 321/04, verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2005 gem. § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens der Beklagten und des Beteiligten entscheiden, weil diese in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 1. Juni 1999 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auch nicht auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, da sie nach ihrem eigenen Vorbringen auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) eingereist sind. Sie können sich daher nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG, wonach politisch Verfolgte Asylrecht genießen, berufen (vgl. § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Eine Anerkennung als Asylberechtigte ist ausgeschlossen (vgl. § 26 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzblatt 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erweitert gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG den Abschiebungsschutz zu Gunsten der Ausländer dahingehend, dass eine politische Verfolgung nicht nur vom Staat (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a) AufenthG) ausgehen kann, sondern von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b) AufenthG) oder - unter weiteren Voraussetzungen - auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG). Mit dieser Erweiterung des Kreises der Verfolger auch auf nichtstaatliche Akteure geht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG über die Schutzgewährung des früheren § 51 Abs. 1 AuslG und nach Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus, wonach politischer Verfolgter nur ist, wer begründete Furcht vor staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Verfolgung hat.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegt für die Kläger nicht vor. Dabei kann offen bleiben, ob die von den Klägern befürchtete Verfolgung von Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a), b) oder c) AufenthG ausgehen würde, denn die Kläger haben im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan keine Gefährdung von Leben oder Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und auch nicht in Anknüpfung allein an das Geschlecht (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) zu befürchten.

Eine politische Verfolgung folgt hier nicht in Anknüpfung an politische Überzeugungen. Die Klägerin zu 1. war selbst nicht politisch aktiv.

Das Vorbringen zur Tätigkeit der Familienmitglieder ist unsubstantiiert und damit nicht geeignet, -etwa im Rahmen einer Sippenhaft- die Gefahr einer politischen Verfolgung zu begründen. Die Kläger haben pauschal im gerichtlichen Verfahren nur vorgetragen, dass ihre Familienangehörigen Mitglieder der Kommunistischen Partei Afghanistans gewesen seien. Davon abgesehen, dass diese pauschale Behauptung schon nicht den Anforderungen an die Darlegungslast des Asylbewerbers genügt, folgt daraus auch keine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Allein die Mitgliedschaft in der DVPA ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 A-

sylVfG) nicht mehr geeignet, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu begründen. Dafür, dass die Regierung Afghanistans unter dem Präsidenten Karzai frühere Anhänger der kommunistischen Regierung verfolgt, gibt es keine Anhaltspunkte. Allein der Mitgliedschaft in der DVPA ist für die Gefahr der Verfolgung keine besondere Bedeutung mehr beizumessen (Deutsches Orientinstitut, Gutachten vom 23.09.2004, S.11 f). Eine Gefährdung hochrangiger früherer Repräsentanten der DVPA bzw. herausragender Militärs und Polizeirepräsentanten sowie des Geheimdienstes KHAD durch fundamentalistische Mudjaheddingruppierungen und Dritte kann aber als mögliche Reaktion auf frühere Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden (AA v. 22.04.2004, S. 17 f.). Die Einschätzung der Verfolgungsgefahr hat auf individueller Basis zu erfolgen. Ob im konkreten Einzelfall früheren Mitarbeitern der des kommunistischen Regierung oder früheren Angehörigen der DVPA Gefahren drohen, hängt nach der Auskunftslage für Afghanistan und der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ab vom Ausmaß der Identifizierung des Betreffenden mit der Ideologie, seinem Rang oder der Position, die er im Militär, in dem Geheimdienst oder in der DVPA bekleidet hat, seinem Bildungsstand, den Bindungen innerhalb seiner Familie, weiter davon, ob er Menschenrechtsverletzungen begangen hat oder an Übergriffen auf die Zivilbevölkerung beteiligt gewesen ist, und davon, ob er und seine Taten in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind. In Anbetracht des weiteren zeitlichen Abstands zum Ende der kommunistischen Herrschaft im April 1992, dürfte wer in der Zeit von 1992 - 1996 in Afghanistan unbeschadet gelebt hat, nicht mehr gefährdet sein (Deutsches Orientinstitut, Gutachten vom 23.09.2004, S.11 f., AA v. 22.04.2004, UNHCR v. 23.04.2003, SFH Update vom 03.03.2003, S.13; Dr. Danesch v. 18.02.2003 und 05.08.2002; Glatzer vom 26.08.2002, Ziffer 31 Country Report by the Netherlands aus August 2002, Report on a fact-finding mission September/ Oktober 2002, S.19 ff.).

Über die Mitgliedschaft in der DVPA hinausgehende hochrangige Tätigkeiten der Familienmitglieder in der DVPA, der Regierung Nadjibullah oder dem Geheimdienst KAHD, haben die Kläger nicht dargelegt und ergeben sich auch nicht aus anderen Umständen. Die Klägerin zu 1. hat zwar behauptet, dass ihr Ehemann und dessen älterer Bruder eines Nachts in Mazar-e-Sharif festgenommen worden seien. Dieses Vorbringen ist aber unglaubhaft. Die Klägerin zu 1. hat sich mit ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung und im familiengerichtlichen Verfahrens in Widerspruch zu ihren Behauptungen bei der Anhörung vor dem Bundesamt gesetzt und vermochte diese Widersprüche nicht aufzulösen. Die Klägerin zu 1. gab beim Bundesamt und auch im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 2. Juli 1999 an, dass ihr Ehemann in Mazar-e-Sharif festgenommen worden und verschollen sei und dass sie ohne

ihren Ehemann in Afghanistan nicht leben könne. Im Termin zur mündlichen Verhandlung gab die Klägerin dagegen an, dass sie ihren Ehemann nach ihrer Ausreise aus Afghanistan in Tadschikistan getroffen habe und sie von dort aus ohne den Ehemann weitergereist sei. Im familiergerichtlichen Verfahren (Amtsgericht Zossen, Az 6 F 321/04) behauptete die Klägerin zu 1. sogar in Übereinstimmung mit ihrem Ehemann, dass sie gemeinsam nach Tadschikistan gereist seien. Der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater des Klägers zu 2. war daher im Zeitpunkt der Asylantragstellung entgegen den dortigen Angaben der Kläger jedenfalls nicht mehr in Afghanistan verschollen. Ebenso gab die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung an, dass sie nicht genau wisse, ob der Ehemann und dessen Bruder festgenommen worden seien, sie seien verschwunden gewesen. Daher ist auch die zuvor bei der Anhörung vor dem Bundesamt und schriftsätzlich behauptete Festnahme des Ehemanns und dessen älteren Bruders nicht glaubhaft dargelegt, denn es ist nicht erklärlich, dass die Klägerin zu 1., die ihren Ehemann bei ihrer Flucht aus Afghanistan zumindest in Tadschikistan wieder getroffen hat und auch in Deutschland über Jahre Kontakt zu ihm hatte, nicht nähere Einzelheiten über das behauptete Verschwinden des Mannes kennt. Die Unglaubhaftigkeit dieses Vortrags zur Festnahme des Ehemannes der Klägerin zu 1. wird auch dadurch bestätigt, dass der Ehemann in seinem eigenen Asylverfahren nur von einer Festnahme in Kabul, aber nicht in Mazar-e-Sharif berichtet hat.

Eine Gefährdung der Kläger wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu den Tadschiken kann nicht festgestellt werden. Für eine Gefährdung der Volksgruppe der Tadschiken, die unter der Herrschaft der überwiegend paschtunischen Taleban mitunter Repressalien ausgesetzt waren, ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnis-mitteln keine Anhaltspunkte. Die Tadschiken stellen mit ca. 25 % eine der größten Bevölkerungsgruppen Afghanistans dar. Die Tadschiken sind auch in der Regierung repräsentiert. Von Übergriffen auf Tadschiken in Kabul ist nichts bekannt. Tadschiken, haben heute, jedenfalls in Kabul, wohin die Kläger zurückkehren könnten, keine Gefahren für Leib Leben oder Freiheit zu befürchten (Dr. Danesh, Gutachten vom 24.07.2004, S. 37; Deutsches Orientinstitut, Gutachten vom 23.09.2004, S.11; AA, Lagebericht vom 22.04.2004, S. 16 f., Gutachten vom 17.02.2004, S. 3.).

Die Klägerin zu 1. hat auch nicht allein aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit politische Verfolgung in Afghanistan zu befürchten.

Dass die Klägerin zu 1. sich möglicherweise an die Lebensverhältnisse in Deutschland angepasst hat, begründet keine Gefahr der politischen Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan und damit kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AufenthG wonach eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung der Rechtsgüter allein an das Geschlecht anknüpft. Die von den Taleban erlassenen Verbote, insbesondere betreffend die Freizügigkeit, die Ausbildung und die Arbeitsmöglichkeit sind formal aufgehoben und nicht mehr in Kraft (AA, Lagebericht vom 06.08.2003). Außerhalb der Städte hat sich die Situation für die weibliche Bevölkerung seit vielen Jahren zwar nur wenig verändert. In den Städten ist die Veränderung dagegen spürbar. Es konnten zahlreiche Mädchenschulen eröffnet werden. Besonders für die hochqualifizierten Afghaninnen hat sich der Zugang zu adäquaten Tätigkeiten verbessert. Die neue Verfassung gesteht Frauen und Männern die gleichen Rechte zu. Die verbleibenden traditionell und gesellschaftlich begründeten Beschränkungen, die die Frauen in Afghanistan hinsichtlich der Bekleidung, der Ausbildung und beruflichen Betätigung hinzunehmen haben, stellen aber keinen Eingriff in die von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geschützten Rechte dar. Beschränkungen der persönlichen Freiheit können nur dann einen relevanten Eingriff begründen, wenn sie so erheblich sind, dass sie einen Eingriff in die Menschenwürde darstellen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG Beschluss vom 20.05.1992, InfAuslR 9/92, S. 283 m.w.N.). Diese Intensität der Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit wird nach der beschriebenen sich aus den Erkenntnismitteln des Gerichts ergebenden Lage nicht ersichtlich. Zwar sind Strafen, die nach dem religiösen islamischen Recht beispielsweise im Falle der Weigerung einer Frau, den Schleier zu tragen, verhängt werden können, menschenunwürdig und können zur Verletzung der genannten Rechtsgüter führen. Ob solche Bestrafungen auch heute noch in Afghanistan, insbesondere in Kabul ausgesprochen und vollstreckt werden, kann jedoch offen bleiben. Denn es ist einer Muslimin in Afghanistan zumutbar, die dort allgemein geltenden Bekleidungsvorschriften und den Verhaltenskodex im öffentlichen Leben zu beachten, und zwar unabhängig davon, ob sie früher in Afghanistan oder nach ihrer Flucht in Deutschland von westlichen Idealen geprägt gelebt und diese verinnerlicht hat. Maßgeblich ist nämlich nicht die subjektive Sicht der einzelnen Frau. Vielmehr muss hier ein objektiver Maßstab angelegt werden, der sich daran orientiert, was im Heimatland der Betroffenen als das herrschende Wertesystem anzusehen ist. Bei der asylrechtlichen Beurteilung einer fremden Rechtsordnung kann diese nicht am weltanschaulichen Neutralitäts- und Toleranzgebot des Grundgesetzes gemessen werden, denn es ist nicht Aufgabe des Asylrechts, die Grundrechtsordnung der

Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen. Eine Verletzung der Menschenwürde von Frauen, die sich der islamischen Verpflichtung einen Schleier zu tragen unterwerfen müssen, ist nicht zu erkennen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.05.2002, Az: 6 A 10217/02, zitiert nach juris). Das gleiche gilt hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit in Afghanistan. Da sich die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten gerade in den Städten verbessert haben und kein grundsätzliches Frauenarbeitsverbot mehr besteht, kann für Klägerin zu 2. nicht davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit allein aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit dazu führt, dass das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 20.10. 1987, InfAuslR 1/88). Vielmehr ist es insgesamt in Afghanistan für Zurückkehrende ohne Familienanschluss schwierig, eine Tätigkeit zu finden, die es ermöglicht, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, so dass es sich bei der fehlenden Möglichkeit zur eigenen Existenzsicherung um die konkrete Ausprägung einer allgemeinen Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG handelt, die im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht zu beurteilen ist.

Die Klägerin zu 1. hat auch nicht wegen der behaupteten Bedrohungen durch ihre Familie eine allein an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu befürchten.

Soweit sie vorträgt, dass es wahrscheinlich sei, dass sie in Afghanistan wegen Ehebruchs angezeigt und auf Grund dieser Tatsache ins Gefängnis gelangen werde, folgt das Gericht dieser Einschätzung nicht. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine solche Anzeige der Klägerin zu 1. in Afghanistan und eine daraus folgende an das Geschlecht anknüpfende Bestrafung besteht nach dem Vorbringen der Klägerin zu 1. nicht.

Auf Grund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (§ 15 Abs. 1 bis 3 AsylVfG) ist der Asylbewerber gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen und insbesondere auch eine politische Zielrichtung der behaupteten Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Ungeachtet dessen muss sich das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschaffen. Es hat dabei allerdings den sachtypischen Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge in dem Heimatland bei der Auswahl der Beweismittel und bei der

Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist wegen der sachtypischen Beweisnot des nach den allgemeinen verwaltungsprozessualen Grundsätzen mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Asylbewerbers seinen eigenen Aussagen größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst nach den verwaltungsprozessualen Grundsätzen der Fall ist. Daher kann bereits der Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zum Erfolg führen, wenn seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonst relevanten Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG -9 C 109.84-, Urteil vom 16. 4. 1985).

Die Klägerin zu 1. hat in diesem Sinne keinen stimmigen und nachvollziehbaren Sachverhalt geschildert, der den Schluss zuließe, dass die Klägerin zu 1. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan wegen Ehebruchs angezeigt oder gar verurteilt werden würde. Die Klägerin zu 1. vermochte in der mündlichen Verhandlung nicht schlüssig zu erläutern, warum sie gerade eine Anzeige wegen Ehebruchs befürchtet. Sie behauptet hierzu nur, dass ihre in Deutschland lebende Schwiegermutter und ihr in Deutschland lebender Ehemann sie mit dem Tode bedroht hätten. Es kann offen bleiben, ob diese erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptete Todesdrohung glaubhaft ist, jedenfalls folgt daraus nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anzeige wegen Ehebruchs in Afghanistan. Für eine Anzeige wegen Ehebruchs bestehen noch nicht einmal Anhaltspunkte.

Die Klägerin hat zu 1. hat nach eigenem Bekunden keinen Ehebruch begangen. Auf die Frage, was die Familie ihres rituellen Ehemannes ihr den vorwerfe, antwortete sie nur, dass die Familie wolle, dass sie dessen Ehefrau bleibe. Diese Argumentation überzeugt aber nicht, weil der Ehemann der Klägerin zu 1. selbst die Scheidung betreibt, um eine andere Frau zu heiraten. Von einem Vorwurf des Ehebruchs oder etwa der Drohung mit einer entsprechenden Anzeige berichtete die Klägerin zu 1. hingegen nichts.

Auch die Ausführungen der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung wonach der Ehemann mit allen Mitteln versuche, ihr die gemeinsamen Kinder wegzunehmen, begründen nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Anzeige wegen Ehebruchs in Afghanistan. Tatsächlich hat der Ehemann der Klägerin zu 1. im Rahmen des Scheidungsverfahrens nicht einmal das Sorgerecht für die Kinder beantragt, vielmehr ist der Beschluss des Amtsgerichts Zossen vom 12. April 2005 zur Besuchsregelung von 3 Stunden pro Monat in Form des begleiteten Umgangs bestandskräftig geworden. Auch der Umstand, dass der Ehemann der Klägerin zu 1. sich nachdem er die Klägerin zu 1. bedroht hatte, nunmehr entschlossen hat, seine Rechte gerichtlich geltend zu machen, spricht gegen eine weitere Gefährdung der Kläger.

Aus welchem Grunde die Familie des Ehemannes die Klägerin zu 1. in Afghanistan gerade wegen eines nicht begangenen und ihr nicht einmal vorgeworfenen Ehebruchs anzeigen (lassen) sollte, ist von der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt worden und nicht ersichtlich; es ist daher nicht mehr als eine vage Vermutung. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass es aufgrund einer solchen Anzeige, die nicht durch Zeugen untermauert werden könnte, zu einer Verurteilung der Klägerin zu 1. wegen Ehebruchs kommen würde.

Die mit Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung begehrte Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob der Klägerin zu 1. eine solche Anzeige durch Verwandte droht, war abzulehnen, weil die Prognose, ob die Klägerin zu 1. mit den im Beweisantrag genannten Eingriffen zu rechnen hat, vom Gericht selbst vorzunehmen ist. Das Gericht brauchte mangels beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen Anzeige nicht zu klären, ob eine Bestrafung wegen Ehebruchs in Afghanistan überhaupt droht, sowie ob diese Strafe für Frauen in Afghanistan härter ausfällt als für Männer und damit überhaupt den Charakter einer politischen Verfolgung haben kann.

Auch die befürchtete Tötung durch Onkel und Tanten in Afghanistan hat die Klägerin zu 1. schon nicht substantiiert dargelegt. Sie schilderte, dass die Familie ihres Mannes von ihr wolle, dass sie bei ihm bleibe, obwohl der Ehemann die Scheidung betreibt. Welchen möglicherweise ehrverletzenden Vorwurf die Familie ihr macht, hat die Klägerin zu 1. nicht geschildert. Darüber hinaus konnte die Klägerin zu 1. keine konkrete Angaben dazu machen, welche Verwandten des Ehemannes sich noch in Kabul aufhalten und ob überhaupt ein Kontakt der Familie des Ehemannes nach Afghanistan besteht. Sie behauptete dazu nur pauschal, dass sich noch Onkel und Tanten des Ehemannes in Afghanistan befinden würden und diese sie bedrohen könnten. Es ist daher aufgrund des Vortrags der Klägerin zu 1. schon nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Gefahr einer Tötung durch die Verwandten bei einer Rückkehr besteht.

Der Tötung im Rahmen einer Familienstreitigkeit fehlt zudem der politische Charakter, sie würde nicht in Anknüpfung an ein in § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG genanntes Merkmal erfolgen, sondern hat privaten Charakter.

Auch die nach der Auskunft des Dr. Danesh vom 8. Juli 2004 an das VG Hamburg einer geschiedenen allein zurückkehrenden Frau drohenden Gefahren von Vergewaltigung und ggf. Tötung zur Vertuschung der Tat sind nicht geeignet, eine politische Verfolgung der Klägerin zu 1. i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu begründen.

Denn für die Annahme einer politischen Verfolgung ist es erforderlich, dass die in Rede stehende Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Dabei ist die spezifische Zielrichtung der jeweiligen Verfolgungsmaßnahme anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen. Dies kann für die Gefahren, die einer alleinstehenden Rückkehrerin in Form von körperlichen Übergriffen drohen, nicht festgestellt werden. Vielmehr werden hier Straftaten verübt, die nicht politisch motiviert, sondern Ausdruck der allgemeinen Sicherheitslage, die sich besonders fatal auf unbeschützte Rückkehrinnen auswirkt, sind.

Andere Übergriffe etwa in der Art, dass alleinstehende Frauen wegen ihres und zweckgerichtet in Anknüpfung an ihren Personenstand Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit zu befürchten haben, sind nicht bekannt. Dem Gericht liegen zur Gefährdung geschiedener bzw. getrennter und allein zurückkehrender Frauen zwei Auskünfte des im Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung benannten Dr. Danesh vom 8. Juli 2004 und vom 24. Januar 2004 vor. Darin wird zwar eine Gefährdung auch in Leib und Leben von alleinstehenden bzw. geschiedenen Frauen prognostiziert. Diese Gefährdungen beruhen aber im wesentlichen auf den bereits erörterten Gefahren der Blutrache und Sippenhaft, die die Familie wegen einer etwaig begangenen Ehrverletzung ausüben könnte, bzw. von Verurteilungen wegen sittlicher Verfehlungen. Beides ist aber im Fall der Klägerin zu 1. -wie bereits dargestellt- nicht beachtlich wahrscheinlich. Die Klägerin hat die genannten Gutachten des Dr. Danesh auch nicht erschüttert, so dass das Gericht auch aus diesem Grunde von der Einholung eines weiteren Gutachtens des Dr. Danesh abgesehen hat.

Diesen Gefährdungen, durch Übergriffe einzelner Personen und möglicherweise auch durch Verwandte hat der Beklagte durch die Anerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. Rechnung getragen, so dass es einer weiteren Ermittlung nicht bedarf.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Anerkennung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG.

Der Klägerin zu 1. droht in Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anzeige wegen eines sittlichen Vergehens und damit auch nicht einer Bestrafung wegen einer solchen Tat, so dass Körperstrafen oder gar die Todesstrafe für die Klägerin zu 1. nicht zu befürchten sind.

Die im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes vom ausgesprochenen Abschiebungsandrohungen begegnen keinen Bedenken. Zwar besteht auf Grund der Feststellung des Bundesamtes vom 1. Juni 1999 ein Abschiebungshindernis gem. § 53 Abs. 6 AuslG a.F., die Kläger verfügen jedoch nicht über einen die Abschiebungsandrohung hindernden Aufenthaltstitel, so dass die Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ausgesprochen werden konnte.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Heinrich